

Whistleblowing Meldeverfahren

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Definition von zulässigen Hinweisen	2
3	Verfahren zur Meldung einer Anzeige an die von der Gesellschaft benannten Zuständigen	3
4	Inhalt eines internen Hinweises.....	3
5	Behandlung der Hinweise.....	3
6	Informationen für Benutzer	5
7	Datenverarbeitung und Aufbewahrungsfrist	5
8	Mehrstufiges Berichtsverfahren	6

1 Einleitung

Die ORPEA-Gruppe, Aktiengesellschaft mit einem Verwaltungsrat, eingetragen im französischen Handelsregister (RSC) unter der Nummer 401 251 566, ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Meldung und Verarbeitung von Whistleblowing-Hinweisen verantwortlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient nur der Bearbeitung Ihres Hinweises.

Die Verwendung des Whistleblowing-Tools (=Hinweisgebersystem) ist freiwillig. Es ermöglicht Ihnen, jeden Hinweis gemäss dem unten beschriebenen Verfahren zu melden. Sie können Hinweise auch auf andere Weise melden, ohne disziplinarische Massnahmen fürchten zu müssen.

2 Definition von zulässigen Hinweisen

Sie können die folgenden Sachverhalte melden, wenn Sie persönlich davon Kenntnis haben oder sie gesehen haben:

Fehlverhalten oder Situationen, die dem Verhaltenskodex der Gruppe widersprechen und insbesondere Folgendes betreffen:

- Interessenkonflikt
- Korruption
- Illegale Einflussnahme
- Diskriminierung oder Belästigung

Fehlverhalten bei:

- einem Verbrechen oder einer Straftat
- einem schweren und klaren Verstoss gegen eine von Frankreich ratifizierte internationale Verpflichtung
- einem schwerwiegenden und klaren Verstoss gegen einen einseitigen Akt einer internationalen Organisation
- einem schweren und eindeutigen Verstoss gegen die schweizerische Gesetzgebung
- einer Bedrohung oder einem schweren Schaden für das Allgemeininteresse

Verletzung von Verpflichtungen aus:

- Europäischen Vorschriften
- Währungsregelungen
- Kapitalmarktvorschriften

Hinweis: sie dürfen keine Hinweise melden, die unter eine der folgenden Schweigepflichten fallen:

- die ärztliche Schweigepflicht (gilt auch für Pflegekräfte)
- die nationale Sicherheit
- die Schweigepflicht zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten

3 Verfahren zur Meldung einer Anzeige an die von der Gesellschaft benannten Zuständigen

Sie können Ihre Hinweise über diese Plattform an die vom Unternehmen benannten Ansprechpartner weiterleiten. Sie sind die einzigen Empfänger der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, soweit diese Daten für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind.

Die Ansprechpartner sind jeweils der lokale Compliance Beauftragte sowie eine Verantwortliche für bestimmte Fachgebiete, die im jeweiligen Land benannt werden. Für die Schweiz sind dies der Cluster Compliance Officer und der Chief Talent Officer der Senevita Gruppe.

4 Inhalt eines internen Hinweises

Sie dürfen nur Daten melden, die relevant, angemessen und in direktem Zusammenhang mit dem Hinweisgeberverfahren stehen:

- Es wird kein Werturteil oder voreingenommener Kommentar zum Verhalten von Personen berücksichtigt.
- Sie müssen die Fakten, die Sie persönlich kennen und in gutem Glauben übermitteln, klar, prägnant und vollständig darlegen.

In Ihrem Hinweis dürfen Sie nur folgende Informationen angeben:

- Ihre Identität, Funktion und Kontaktdaten
- Die Identität, die Funktion der Person(en), die der Hinweis betrifft
- Die gemeldeten Fakten
- Die relevanten Dokumente, falls vorhanden (Datei, Bild oder andere nützliche Beweise), die Ihren Hinweis unterstützen

Die Vertraulichkeit ist während der gesamten Behandlung Ihres Hinweises gewährleistet. In seltenen Ausnahmefällen wird Ihre Identität den Justizbehörden mitgeteilt. Dies bedarf aber Ihrer vorherigen Zustimmung.

In Ausnahmefällen können Sie Hinweise anonym abgeben, wobei:

- Hinweise nicht berücksichtigt oder sofort abgelehnt werden, wenn sie keine ernsthaften Fakten enthalten und/oder die Fakten nicht ausreichend detailliert sind.
- Wenn die Fakten ernst und detailliert genug sind, wird die gemeldete Warnung bearbeitet, allerdings dauert die Bearbeitung länger, da die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Sachbearbeiter aufwendiger ist.

5 Behandlung der Hinweise

Die von der Gruppe benannten Ansprechpartner sind die einzigen Empfänger der gemeldeten Hinweise. Sobald Sie Ihren Hinweis abgegeben haben, erfolgen mehrere Schritte aufeinander:

- Jeder Hinweis erhält eine eindeutige Identifikationsnummer, um mit dem Ansprechpartner zu kommunizieren, der Ihren Hinweis erhalten hat.

- In Abhängigkeit von der Art des Hinweises und dem betroffenen Fachgebiet kann der Ansprechpartner Sie um weitere Informationen bitten.
- In einer ersten Phase, der sogenannten «Prüfphase», führt der Ansprechpartner eine vorläufige Bewertung durch, um festzustellen, ob Ihr Hinweis in den Anwendungsbereich des vorliegenden Verfahrens fällt oder nicht. Wenn es offensichtlich ist, dass der gemeldete Hinweis nicht in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt, wird er unverzüglich vernichtet und Ihr Ansprechpartner wird Sie entsprechend informieren.

Jeder Bericht, der nicht ernst gemeint ist, der in böswilliger Absicht verfasst wurde oder der eine missbräuchliche oder gar verleumderische Denunziation darstellt, wird vernichtet, nachdem er Gegenstand einer internen Untersuchung war. Ihr Ansprechpartner wird Sie anschliessend informieren. Wenn Ihr Hinweis zulässig ist, werden Sie ebenfalls informiert.

- Der Ansprechpartner wird alle notwendigen Massnahmen ergreifen um Ihren Hinweis zu bearbeiten, wie z.B. die Einleitung einer Untersuchung, falls dies erforderlich ist. Diese Untersuchung wird entweder von einem kleinen internen Team oder, falls erforderlich, von externen Dritten durchgeführt. Das interne Team besteht aus Mitarbeitern der Gruppe, die über das notwendige Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen und an eine strenge Geheimhaltungspflicht gebunden sind. Die externen Dritten sind entweder auf die Durchführung solcher Untersuchungen spezialisiert oder sie verfügen über das notwendige Fachwissen in den zu untersuchenden Bereichen (z.B. IT, Recht, Finanzen, Rechnungswesen).

In diesem Fall sind diese Dritten vertraglich verpflichtet, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, um ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten, Aufbewahrungsfristen einzuhalten und mit der Beendigung des Auftrages zu vernichten oder zurückzugeben.

Der Ansprechpartner wird alle relevanten Vorkehrungen treffen, um nur die notwendigen Daten an Dritte weiterzugeben, damit diese ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können (alle Mitarbeiter der Gruppe oder externe Dritte, die an der Prüfungsphase oder an der Behandlung der beruflichen Anzeige beteiligt sind).

Alle Informationen, die im Rahmen des Meldeverfahrens erfasst und verarbeitet werden und die Sie als Informanten identifizieren könnten, werden vertraulich behandelt. Falls erforderlich, werden diese Informationen jedoch mit Ihrer vorherigen Zustimmung an die Justizbehörden weitergegeben.

- Der Ansprechpartner wird Sie auch über den endgültigen Abschluss des Verfahrens informieren.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nur als Hinweisgeber an der Untersuchung beteiligt sind, soweit es um die Überprüfung der gemeldeten Fakten geht. Die Durchführung der Untersuchung, ihr Inhalt, ihr Ergebnis und der daraus resultierende Bericht sind streng vertraulich, auch für Sie, da wir die Vertraulichkeit der Aktionspläne und Massnahmen garantieren, ebenso wie wir Ihre Vertraulichkeit bei der Bearbeitung Ihres Hinweises garantieren.

6 Informationen für Benutzer

Allgemeine Informationen für den Whistleblower

- Der Einsatz des Whistleblowing-Tools in gutem Glauben, auch wenn sich die Fakten später als unrichtig erweisen oder keine Massnahmen zur Folge haben, setzt Sie keiner Disziplinarstrafe aus.
- Andererseits kann der Missbrauch oder eine vorsätzliche Verleumdung im Rahmen des Meldeverfahrens sowie die Abgabe einer vorsätzlich falschen Meldung zu einem Gerichtsverfahren führen.

Spezifische Informationen für die von der Meldung betroffene Person

- Die Person, über die die Meldung erfolgt, ist unverzüglich nach der Erfassung ihrer Daten zu informieren, damit sie Widerspruch einlegen kann.
- Müssen Massnahmen ergriffen werden, um eine mögliche Zerstörung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu verhindern, so wird die betroffene Person erst nach der Durchführung dieser Massnahmen informiert.

7 Datenverarbeitung und Aufbewahrungsfrist

Die folgenden personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Berichterstattung erhoben werden, werden vertraulich behandelt:

- Ihre Identität (es sei denn, Sie haben sich entschieden, anonym zu berichten)
- Ihre Funktionen und Kontaktdaten
- Die gemeldeten Fakten
- Die im Laufe des damit verbundenen Ermittlungsverfahrens gesammelten Informationen
- Der Bericht über die Ermittlungsarbeiten zusammen mit Informationen über die Folge-massnahmen zur Warnung

Das Verfahren zur Aufbewahrungsfrist der Daten ist wie folgt:

- Daten über empfangene Hinweise, die nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen, werden nach der Anonymisierung unverzüglich gelöscht.
- Die Daten eines Hinweises werden nach der Anonymisierung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gelöscht, wenn der Hinweis keine rechtlichen oder disziplinarischen Massnahmen folgen.
- Die Daten über einen Hinweis werden bis zur endgültigen Beendigung des Verfahrens aufbewahrt, wenn ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren gegen die Person, gegen die die Anzeige erfolgt, oder gegen den Urheber eines missbräuchlichen Hinweises eingeleitet wird.

Sie haben folgende Rechte:

- Ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung sowie ein Recht auf deren Verwaltung nach Ihrem Tod. Sie können aus berechtigten Gründen auch einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Gemäss der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung EG Nr. 2016/679 vom 27. April 2016) haben Sie ab dem 25. Mai 2018 auch das Recht auf

Datenübertragbarkeit (Verfahren zur Übergabe Ihrer Daten in einem elektronischen Format) und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

- Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie Ihre Anfrage an folgende Adresse senden:
 - **Senevita AG**
Worbstrasse 46
Postfach 345
CH-3047 Muri bei Bern
 - Oder per E-Mail an: dsb@senecura.at
- Sie müssen Ihre Anträge unterschreiben, einen Identitätsnachweis beilegen und die notwendigen Informationen beifügen, damit wir Ihnen antworten können.
- Sie können auch eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, besuchen Sie bitte die Website der Datenschutzbehörde.

8 Mehrstufiges Berichtsverfahren

Um in den Schutz des Gesetzes zu kommen, müssen Sie das dreistufige Hinweisgeberverfahren einhalten:

1. Ihr Hinweis wird an den/die vom Unternehmen benannten Ansprechpartner weitergeleitet. Nach Erhalt Ihres Hinweises muss der innerhalb von zwei Monaten die Zulässigkeit prüfen. Wenn Ihr Ansprechpartner schweigt und sich nicht bei Ihnen meldet, um die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit Ihres Hinweises zu bestätigen (wenn Sie sich entschieden haben, Ihren Hinweis anonym abzugeben, liegt es an Ihnen, zur Hinweisgeberplattform zurückzukehren und um mit Ihrer eindeutigen Identifikationsnummer die Behandlung Ihres Hinweises zu verfolgen), können Sie zum zweiten Schritt weitergehen.
2. Sie können Ihren Hinweis an die Justizbehörden (z.B. Gericht, Staatsanwaltschaft) oder an die Verwaltungsbehörden (z.B. Präfektur, Aufsichtsbehörde, regionale Gesundheitsbehörden, Antikorruptionsbehörde) weiterleiten. Diese Behörden haben eine Frist von drei Monaten, um eine Antwort zu geben. Wenn sie nicht antworten, dann können Sie mit dem dritten Schritt weitermachen.
3. Sie können Ihren Hinweis veröffentlichen.

Im Falle einer unmittelbaren und ernststen Gefahr oder bei Gefahr irreversibler Schäden können Sie Ihren Hinweis direkt an die im 2. Schritt genannten Stellen weiterleiten oder im Notfall veröffentlichen.

Falschaussagen, mit der Absicht anderen Schaden zuzufügen, oder wissentlich falsche Angaben, dass die veröffentlichten oder verbreiteten Tatsachen teilweise unrichtig sind (dass es sich um Tatsachen handelt, die mit einer Situation von Interessenkonflikten zusammenhängen, oder um Tatsachen, die zu Disziplarmassnahmen führen können), kann Sie straf- und disziplinarischen Massnahmen aussetzen.

Wenn Sie das abgestufte Verfahren nicht einhalten und die Offenlegung von Informationen nicht notwendig und zur Wahrung der betreffenden Interessen verhältnismässig ist, haben Sie keinen Anspruch auf den Schutz von Hinweisgebern.

Das Gesetz erlaubt es Ihnen, Ihren Hinweis an einen Rechtsanwalt zu senden, um mit diesem die zuständige Stelle zur Entgegennahme Ihres Hinweises zu ermitteln. Dieses Verfahren ist eine Ausnahme und fällt nicht in den Anwendungsbereich des abgestuften Verfahrens.

Hinweis: Die Tatsache, dass Sie vom Ansprechpartner nicht über den Bearbeitungsstatus informiert werden, bedeutet nicht, dass keine Bearbeitung erfolgt. Die Vertraulichkeit der getroffenen Massnahmen wird ebenso gewährleistet wie der Inhalt des Hinweises und die bereitgestellten Informationen.